

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2
„Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“
Teilbereich 2
Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Teilbereich 2 der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch die Kaianlage Hafen Wismar
- im Südwesten: durch den Fußgängerbereich am Alten Hafen
- im Südosten: durch den Fußgängerbereich am SO Hotel (Ohlicher-Speicher) sowie die Planstraße B (Stockholmer Straße)
- im Nordosten: durch die Hafenvirtschaftliche Fläche am Übersee-hafen sowie die Planstraße A (Stockholmer Straße)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 2. Januar 1998 die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2 „Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“, Teilbereich 2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 2 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

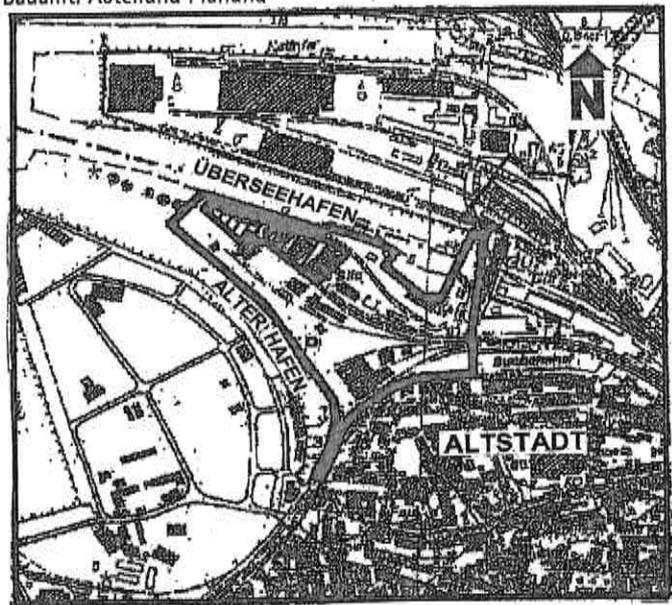
Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 2 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 2 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2, Teilbereich 2 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung



Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 69/08
„Südöstlicher Altstadtrand“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Altwismarstraße
- im Osten: durch die Dr.-Leber-Straße
- im Südosten: durch die Dr.-Leber-Straße
- im Südwesten: durch den Turnerweg
- im Nordwesten: durch die Schatterau, die Turmstraße und die Großschmiedestraße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) bestimmte Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 07.05.2012 bis einschließlich 14.05.2012 werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, 2. OG öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der vorgenannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung

